

as 2

Schulordnung

für das

Königliche Dom-Gymnasium

zu

Verden.

v. 1887



Verden.

H. Söhl's Buchdruckerei.

§ 1.

Die Aufnahme neuer Schüler findet regelmäßig zu Ostern als am Anfange des Schuljahres statt, daneben, soweit es ohne Schaden für den Lehrgang geschehen kann, zu Michaelis, nur ausnahmsweise zu anderen Zeiten.

Aufnahme.

Der Termin der Aufnahmeprüfung wird zur Kenntnis des Publikums gebracht. Bei der Anmeldung, die zeitig bei dem Direktor geschehen muß, sind Geburtschein, Impfschein und Zeugnisse über den bisherigen Unterricht vorzulegen.

§ 2.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt gesetzlich in der Regel nicht vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre.

§ 3.

Das Schulgeld ist an den von der Schule festzusetzenden Hebetagen in vierteljährlicher Vorausbezahlung an den Rentanten der Gymnasialkasse zu entrichten, dessen Quittung aufbewahrt werden muß.

Schulgeld.

§ 4.

Für Schüler, welche im Laufe des Vierteljahres in die Anstalt eintreten, ist der volle Betrag für das laufende Vierteljahr zu zahlen.

§ 5.

Gegen säumige Zahler ist der Direktor mit den gesetzlichen Mitteln einzuschreiten verpflichtet.

§ 6.

Die Wahl der Wohnung für auswärtige Schüler bedarf der Genehmigung des Direktors. Diesem steht auch das Recht zu, nötigenfalls einen Wohnungswechsel anzuordnen, zu welchem Zwecke er den Eltern oder Vormündern die nötigen Mitteilungen machen wird.

Wohnung
für auswärtige
Schüler.

§ 7.

Betragen im allgemeinen. Jedem Schüler wird regelmäßiger Schulbesuch, gewissenhafter Fleiß, Aufrichtigkeit und unweigerlicher Gehorsam gegen alle Lehrer der Anstalt zur Pflicht gemacht.

Sowohl in als außer der Schule hat er sich eines bescheidenen und gesitteten Betragens zu befleißigen, insbesondere gegen seine Mitschüler sich stets freundlich und verträglich zu erweisen.

§ 8.

Schulbesuch. Jeder Schüler soll pünktlich, d. h. weder zu spät noch zu früh zur Schule kommen.

Um das Zufrißkommen zu verhüten, wird das Gymnasium erst zehn Minuten vor Beginn des Unterrichts geöffnet.

§ 9.

Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuche gehindert, so hat er im Laufe des Tages seinen Klassenlehrer zu benachrichtigen und demselben beim Wiedereintritt eine genügende Entschuldigung vorzulegen.

Wer Krankheits halber die Schule versäumt, darf auch sonst nicht ohne besondere Erlaubnis seines Klassenlehrers ausgehen.

§ 10.

Zu jeder anderen Schulversäumnis muß vorher die Genehmigung des Direktors durch Vermittlung des Klassenlehrers eingeholt werden; doch kann dieselbe nur bei dringenden Veranlassungen erteilt werden. Derselben Genehmigung bedarf es zu Reisen an schulfreien Tagen.

§ 11.

Betragen in der Schule. In der Klasse hat jeder Schüler ruhig auf seinem Platze zu bleiben, auch wenn kein Lehrer zugegen ist.

§ 12.

Während der Pause verlassen die Schüler, wenn das Wetter es irgend erlaubt, die Zimmer, um sich im Freien aufzuhalten. Wer daran wegen Unwohlseins gehindert ist, hat sich bei dem in der Klasse anwesenden Lehrer zu entschuldigen.

§ 13.

Die erforderlichen Hefte und Bücher sind in gutem Stande zu erhalten. Diarium und Hefte müssen stets mitgebracht werden.

§ 14.

Ohne Erlaubnis des betreffenden Lehrers darf Keiner etwas in der Klasse zurücklassen.

§ 15.

Alle Beschädigungen des Schuleigentums werden auf Kosten des Thäters repariert, und es kann nach Umständen denselben außerdem noch eine geeignete Schulstrafe treffen. Läßt sich der Thäter nicht ermitteln, so haftet die Klasse.

Auch jede Verunreinigung der Schulräume ist zu vermeiden.

§ 16.

Gesuche um Dispensation von einzelnen Fächern, soweit dieselbe nach den bestehenden Verordnungen zulässig ist, sind an den Direktor zu richten.

Dispensation.

Dispensation vom Turnen kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und für eine bestimmte Zeit bewilligt werden.

§ 17.

Freiwillig ist die Teilnahme am Hebräischen und für die Schüler der Tertia, Sekunda und Prima am Zeichen-Unterrichte.

Fakultativer Unterricht.

Wer an diesen Unterrichtsfächern teilzunehmen wünscht, hat sich vor Beginn des halbjährigen Kurses bei dem Direktor anzumelden und verpflichtet sich dadurch für das ganze Semester.

§ 18.

Privatstunden in Gegenständen des Schulunterrichts dürfen ohne Vorwissen und Einwilligung des Direktors und des Klassenlehrers weder genommen noch erteilt werden.

Privatunterricht.

Von anderen Privatstunden ist dem Klassenlehrer Anzeige zu machen.

§ 19.

Glaubt ein Schüler, es sei ihm von einem Lehrer Unrecht geschehen, so trage er diesem in bescheidener Weise unter vier Augen seine Sache vor. Will er sie noch weiter verfolgen, so wende er sich an den Direktor.

Beschwerden.

§ 20.

Außerhalb der Schule sollen sich die Zöglinge des Gymnasiums in keiner Weise störend bemerklich machen, insbesondere nach eingetretener Dunkelheit sich nicht mehr auf der Straße herumtreiben;

Betragen außer der Schule.

im Sommer nach neun, im Winter nach sieben Uhr überhaupt ihre Wohnung ohne dringende Veranlassung, beziehungsweise ohne Erlaubnis von Seiten der Schule nicht mehr verlassen.

§ 21.

Wirtshäuser, Konditoreien, Vergnügungsorte in und außer der Stadt darf kein Schüler anders als in Begleitung seiner Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter, oder soweit es von Seiten der Schule gestattet wird, besuchen.

§ 22.

Die einheimischen Schüler dürfen Theater nur mit Erlaubnis ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, öffentliche Bälle nur in Begleitung derselben besuchen; die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis ihres Klassenlehrers.

§ 23.

Kartenspiel und Gelage auf den Stuben oder in öffentlichen Lokalen sind streng verboten.

§ 24.

Kein Schüler darf sich mit Waffen und Gewehren irgend welcher Art befassen.

§ 25.

Kein Schüler darf sich an einem anderen als an dem von der Schule bestimmten Plage baden.

§ 26.

Das Tabakrauchen in den Straßen, auf den Promenaden und in öffentlichen Lokalen ist den Schülern untersagt.

§ 27.

Leihbibliotheken dürfen nicht benutzt werden.

§ 28.

Geldsammlungen unter den Schülern bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Direktors.

§ 29.

Die Ferien dürfen auswärtige Schüler nur mit Erlaubnis des Direktors ganz oder teilweise am Schulorte zubringen.

§ 30.

Zeugnisse. Die Zeugnisse sind, mit der Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters versehen, am ersten Schultage nach den Ferien dem

Klassenlehrer zurückzustellen. Etwaige Bemerkungen des Vaters oder dessen Stellvertreters werden in geschlossenen Schreiben erbeten.

§ 31.

Die Veretzung findet nur zu Ostern statt.

Veretzung.

§ 32.

Solche Schüler der vier unteren Klassen (Sexta, Quinta, Quarta und Unter-Tertia), welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile ihrer sämtlichen Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse geessen haben, doch zur Veretzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, werden aus der Anstalt entfernt, nachdem den Eltern oder Vormündern derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist.

Außschluß von der Schule.

§ 33.

Der Abgang eines Schülers muß dem Direktor vor dem Schlusse des (Kalender-) Vierteljahres seitens der Eltern oder deren Stellvertreter schriftlich angezeigt werden.

Austritt

Hierbei ist die Erklärung abzugeben, ob ein Abgangszeugnis gewünscht wird. Erfolgt die Abmeldung nicht spätestens am ersten Tage des neu begonnenen (Kalender-) Vierteljahres, so ist das Schulgeld auch für dieses Vierteljahr zu zahlen.

§ 34.

Vor ihrer Entlassung haben die Schüler durch eine Bescheinigung des Bibliothekars, des Zeichenlehrers und des Kantanten nachzuweisen, daß sie keine der Schule gehörenden Bücher und Zeichenvorlagen mehr in Händen haben und allen Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Schule nachgekommen sind.

Alle Schüler bleiben bis zur förmlichen Entlassung zur Beobachtung der Schulgesetze verpflichtet.

§ 35.

In Gemäßheit der von der vormaligen königlichen Landdrostei zu Stade unterm 14. Juli 1884 erlassenen Polizei-Verordnung sind die Vorstände derjenigen Haushaltungen, zu denen Schüler des Gymnasiums, sei es als Pensionäre u. gehören, verpflichtet, nicht allein jede Erkrankung eines Schülers an einer ansteckenden Krankheit, sondern auch die Erkrankung irgend eines anderen Mitgliedes der Haushaltung an einer der nachbenannten Krankheiten: Cholera,

Verpflichtung der Eltern bezw. deren Stellvertreter, sowie der Pensionsvorsteher.

Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, contagiose Augenzündung, dem Direktor der Anstalt sofort und schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar vorstehender Schulordnung erhält jeder Schüler bei der Aufnahme. Es hat es aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Anstalt anvertrauen, sowie die Pensionsvorsteher der Schüler erklären durch ihre Unterschrift, daß sie nach Kräften zur Aufrechthaltung der Schulordnung mitwirken wollen.

Verden, den 4. März 1887.

Das Lehrer - Kollegium des Königl. Dom - Gymnasiums.

Vorstehende Bestimmungen werden von uns genehmigt.

Hannover, den 30. März 1887.

Königliches Provinzial - Schul - Kollegium.
Rautenberg.

Unterschrift
der Eltern oder Vormünder:

Lohmeyer.

Unterschrift
der Pensions-Vorsteher: